

Berichte über die Thematik (Haagerup- und Fergusson-Bericht) sowie die Einrichtung eines Ausschusses für Sicherheit und Abrüstung erörtert. Unter dem Vorwand, sich lediglich mit den politischen und wirtschaftlichen Fragen der westeuropäischen „Sicherheitspolitik“ beschäftigen zu wollen, werden Fragen einer engeren Rüstungskooperation als Teil einer verbesserten Industriepolitik im EG-Raum diskutiert. Letztlich wird damit durch das EG-Parlament der Einstieg in eine Art gemeinsamer „Verteidigungspolitik“ vorbereitet, für die es in den EG-Verträgen keine Rechtsgrundlage gibt. Den Verfechtern des Brüsseler NATO-Raketenbeschlusses vom 12. Dezember 1979 und der Stationierung von neuen USA-Erstschlagswaffen in Westeuropa wurde im Rahmen dieser „sicherheitspolitischen“ Diskussionen durch eine zustimmende Entschließung des EG-Parlaments vom November 1983 ideologisch Flankenschutz gegeben.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Mitwirkung des EG-Parlaments an der Gestaltung der „Innenpolitik“ der EG. Hier hat es seine differenzierten Möglichkeiten für eine größere Wirksamkeit der Sozial-, Regional-, Forschungs- und Entwicklungshilfepolitik der EG eingesetzt. Um seine diesbezüglichen Forderungen durchzusetzen, hat es von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Gesamthaushalt bzw. Nachtragshaushalt abzulehnen. Die mit der Annahme des Haushalts für 1984 verbundenen Mehrforderungen des EG-Parlaments für die Bereiche Energie, Forschung, Entwicklungshilfe und Industriepolitik sowie die Sperrung der Mittel für Ausgleichszahlungen an Großbritannien und die BRD in Höhe von ca. 2,7 Mrd. DM trugen mit zu den in diesem Frühjahr erfolgten Veränderungen in der EG-Agrarpolitik bei. Daß die letzten Endes durchgesetzten Umverteilungen zugunsten der obengenannten Politik-Bereiche und auf Kosten der Agrarpolitik nicht größer waren, liegt in erster Linie an den innenpolitischen Folgen von Veränderungen der EG-Agrarpreise in einigen Mitgliedstaaten.

Verschärfung des politischen und ökonomischen Kampfes gegen die sozialistischen Staaten

Mit einer größeren Anzahl von Stellungnahmen, Entschlüssen und Berichten hat sich das EG-Parlament in jüngster Zeit zu den Ost-West-Beziehungen, namentlich zu den Wirtschaftsbeziehungen, zu Wirtschaftssanktionen gegen sozialistische Staaten sowie zu angeblichen Menschenrechtsverletzungen in sozialistischen Staaten, geäußert. Hier handelt es sich um mehr oder weniger deutliche Versuche der Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Staaten. Dabei fällt die ausgesprochen antisowjetische Stoßrichtung auf.

Die bürgerliche Mehrheit des EG-Parlaments setzte in der Regel Entschlüssen durch, die noch reaktionärer sind als die jeweilige Politik der EG-Kommission und der Regierungen der meisten EG-Mitgliedstaaten. So wurde im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Volksrepublik Polen in einer Entschließung des EG-Parlaments vom 16. September 1982 eine „grundlegende Überprüfung der gesamten Wirtschaftspolitik der EWG gegenüber der UdSSR und anderen osteuropäischen Staatshandelsländern“ für notwendig erachtet, „und zwar trotz der Vorteile, die sowohl die Gemeinschaft als auch Osteuropa aus der Entwicklung des Handels gewonnen haben“.¹³ Von allen zuständigen Instanzen wurde verlangt, die weitere wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Polen „auf der Grundlage der Entwicklung der internen Lage des Landes abzustufen“ und „von neuen Kredit- und Hilfsangeboten in jedweder Form ... Abstand“ zu nehmen.¹⁴ In einer „Entschließung zur Repression in Polen“ vom 14. Mai 1983 forderte das EG-Parlament von den Außenministern der EG-Mitgliedstaaten, „unverzüglich ... die notwendigen Schritte einzuleiten, um der derzeitigen Situation in Polen ein Ende zu setzen“.¹⁵ Hier wird in der Sprache des kalten Krieges offene Einmischung in innere Angelegenheiten sozialistischer Staaten betrieben.

Auf der gleichen Linie liegt eine Entschließung vom 14. Januar 1983, in der die EG-Kommission kritisiert wird, weil sie nicht in der Lage war, ein 1980 beschlossenes Embargo auf die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die UdSSR durchzusetzen.¹⁶

Der Versuch, einen Keil zwischen die UdSSR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft zu treiben, wird in einer Entschließung vom 11. Oktober 1982 deutlich, in der betont wird, daß das EG-Parlament „den Ost-West-Handel nur im Rahmen enger, direkter und bilateraler Beziehungen zwischen der gesamten Europäischen Gemeinschaft einerseits und den einzelnen Signatarstaaten des RGW andererseits für möglich“ hält.¹⁷ Gleichzeitig wird ein ge-

Auszeichnungen

Mit dem **Vaterländischen Verdienstorden in Bronze** wurden ausgezeichnet:

Günther Hofmann,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

Wilhelm Jüptner,

Leiter der Abt. Kader beim Bezirksgericht Suhl in Meiningen,

Dr. Gerhard Körner,

Oberrichter am Obersten Gericht der DDR,

Heinz Mai,

pol. Mitarbeiter der Abt. Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED,

Dr. Karl-Heinz Oehme,

Stellv. Direktor des Stadtgerichts Berlin — Hauptstadt der DDR —,

Dr. Gerhard Schreier,

Vorsitzender des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen,

Alfred Steffan,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt,

Dr. Hans Tarnick,

Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Sekretariats des Ministerrats der DDR,

Werner Windhausen,

Stellv. Direktor des Bezirksgerichts Gera.

Den **Orden Banner der Arbeit Stufe III** bekamen

Wolfgang Dorsch,

Staatsanwalt des Kreises Sangerhausen,

Herbert Graß,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,

Hans-Joachim Neumann,

Leiter des Staatlichen Notariats Forst,

Edgar Prüfer,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht,

Rudolf Schmidt,

Staatsanwalt des Kreises Flöha,

Theo Spindler,

Direktor des Kreisgerichts Glauchau,

Hans Stodolka,

Richter am Obersten Gericht,

Dr. Ernst Wittkopf,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

meinsamer Standpunkt der EG-Organen „zu der Wirksamkeit von Sanktionen als Instrument der gemeinsamen Handelspolitik und auch zu ihrer Anwendung gegenüber den RGW-Ländern“ gefordert, „wobei Kreditbeschränkungen neben Import- und Exportbeschränkungen ein Instrument wirtschaftlicher Sanktionen sein können“.¹⁸

Wiederholt hat das EG-Parlament die Praxis einzelner EG-Mitgliedstaaten, bilaterale Kooperationsabkommen mit RGW-Staaten abzuschließen, scharf verurteilt.¹⁹

Natürlich haben derartige Entschlüssen des EG-Parlaments keine zwingende Auswirkung auf die Politik der EG-Mitgliedstaaten oder des EG-Ministerrates. Sie werden aber — im Unterschied zu anderen Aktivitäten des EG-Parlaments — von den bürgerlichen Medien bereitwillig aufgegriffen und verbreitet. Damit wird eine bestimmte Atmosphäre geschaffen, in der sich dann langfristig auch die konkreten politischen Maßnahmen verändern.

¹³ Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 16. September 1982, PV 31—PE 79 886, S. 75.

¹⁴ Ebenda, S. 78.

¹⁵ Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 14. Mai 1983, PV 15—PE 84 744, S. 6.

¹⁶ Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 1983, PV 56—PE 82 487, S. 27 ff.

¹⁷ Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 11. Oktober 1982, PV 33—PE 80 633, S. 30.

¹⁸ Ebenda, S. 33.

¹⁹ Vgl. Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Stand der Beziehungen der EWG zu den osteuropäischen Staatshandelsländern und dem RGW, in: Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1978—1979, Dokument 89/78 vom 11. Mai 1978, PE 51 342/eng., S. 5, 11 ff. und 30.